

ZBB 2012, 233

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 675 Abs. 1

Prüfungspflicht einer anlageberatenden Bank bezüglich des Umfangs einer im Anlageprospekt aufgeführten Mietbürgschaft

OLG Frankfurt, Urt. v. 25.01.2012 – 9 U 71/10 (rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), MDR 2012, 535

Leitsatz:

Nimmt die anlageberatende Bank die Beratung auf der Grundlage eines Anlageprospekts vor und ist der Prospekt fehlerhaft, hat sie den Anleger falsch beraten. Für ihren Vortrag, sie habe den Prospektfehler (hier: Umfang einer Mietbürgschaft) nicht erkennen können, ist die Bank darlegungs- und beweispflichtig. Da die Bank bei einem Beratungsvertrag zu mehr als nur einer Plausibilitätsprüfung verpflichtet ist, kann dies im Einzelfall bedeuten, dass sie verpflichtet ist, den tatsächlichen Umfang der Mietbürgschaft über das Prospekt hinaus zu überprüfen.